

Geschäftszahl:

D/11364/2024

A/2464/2024

Ansprechperson:

Stadtpolizei – DW 400

Kufstein, 07.03.2024

Verordnung zu Felsberäumungen für die Straßenmeisterei L 210 (Hechtseestraße) und L 37 (Thierseestraße)

V E R O R D N U N G

zum Bescheid vom 07.03.2024, D/11243/2024 – Felsberäumung auf den Landesstraßen L 210 und L37

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Kufstein als zuständige Behörde gemäß §§ 90, 94b Abs 1 lit b und 94c StVO 1960 idgF BGBL. Nr 90/2023, iVm. der Übertragungsverordnung der Tiroler Landesregierung vom 25.02.1997, LGBl. Nr. 14/1997, erläßt zur Durchführung der mit Bescheid vom 07.03.2024, D/11243/2024 in A/2464/2024, bewilligten Arbeiten (Felsberäumungsarbeiten an Landesstraßen L 210 (Hechtseestraße) km 0,000 – km 0,250 und L 37 (Thierseestraße) km 2,250 – km 3,500 im Stadtgebiet von Kufstein) im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende **vorübergehende Verkehrsmaßnahmen** gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, Abs 1a und Abs 2 StVO 1960 per Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Durchführung der im Bescheid vom 06.03.2024, D/11243/2024, angeführten Arbeiten werden auf den Teilstücken der Landesstraßen im Stadtgebiet von Kufstein

L 210 (Hechtseestraße) km 0,000 – km 0,250 und

L 37 (Thierseestraße) km 2,250 – km 3,500



jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote verordnet, die aus den angeschlossenen **Regelplänen gem. RVS 5.44/LF5 und LO5** ersichtlich sind, welche einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bilden.

Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§§ 38 und 40 StVO 1960 i.d.g.F. BGBl. Nr.90/2023).

§ 2 Regelplan RVS 5.44 - LF5

Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5 (Freiland):

1) Überholverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge

100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2) Geschwindigkeitsbeschränkung gestaffelt 70, 50 und 30 km/h

100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m ist 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung “ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3) Gefahrenschilder „Baustelle“

200 m vor der Baustelle sind in der jeweiligen Fahrtrichtung die Gefahrenschilder „Baustelle“ gemäß § 50 Z 9 StVO 1960 anzubringen.

4) Gefahrenschilder „Querrinne/ Aufwölbung“

Ebenfalls 200 m vor der Baustelle sind in der jeweiligen Fahrtrichtung die Gefahrenschilder „Querrinne“/ „Aufwölbung“ gemäß § 50 Z 1 StVO 1960 anzubringen.

§ 3 Regelplan RVS 5.44 - LO5

Arbeiten von längerer Dauer im Ortsgebiet; Arbeiten unter Verkehr gemäß Regelplan LO5 (Ortsgebiet):

1) Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h

200 m vor dem Arbeitsbereich bis 70 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die

erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2) Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h und Gefahrenschilder „Querrinne“/ „Aufwölbung“

25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3) Gefahrenschilder „Querrinne/Aufwölbung“

Ebenfalls 25 m vor Baustelle sind in der jeweiligen Fahrtrichtung die Gefahrenschilder „Querrinne“/ „Aufwölbung“ gemäß § 50 Z 1 StVO 1960 anzubringen.

4) Gefahrenschilder „Baustelle“

50 m vor der Baustelle sind in der jeweiligen Fahrtrichtung die Gefahrenschilder „Baustelle“ gemäß § 50 Z 9 StVO 1960 anzubringen.

§ 4 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer vorliegender Verordnung ist vom 11.03.2024 bis 10.05.2024 befristet (angepasst an die Dauer der Arbeiten wie im entsprechenden Bescheid).

§ 5 Kundmachung

Die Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 mittels Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen gemäß den Regelplänen RVS 5.44/LF5 und LO5 eingezeichneten Stellen durch die Straßenmeisterei kundgemacht.

Anhang:

Regelpläne gem. RVS 5.44, LF5 und LO

Der Bürgermeister

Mag. Martin Krumschnabel

Angeschlagen am:.....

Abzunehmen am:

Abgenommen am:.....

Ergeht nachrichtlich an:

- a) Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Abteilung Baubezirksamt/ Straßenmeisterei, Bozner Platz 1-2, 6330 Kufstein
- b) Polizeiinspektion Kufstein, Inngasse 4, 6330 Kufstein
- c) Stadtpolizei Kufstein, im Hause



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Martin Krumschnabel

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 18.03.2024